



Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

Ablösung Dienstbarkeit Bau- und Nutzungsbeschränkung, ID.2000/005966
(Grundbuch Basel Nr. 4/1827, Bruderholzallee)

P151153

1. Der Regierungsrat ermächtigt das Bau- und Verkehrsdepartement, die Löschung der Dienstbarkeit, Bau- und Nutzungsbeschränkung, ID.2000/005966, auf der Liegenschaft 1827, Grundbuch Basel Sektion 4 zu veranlassen.
2. Es wird festgestellt, dass kein Rückerstattungsanspruch des Kantons Basel-Stadt betreffend die Minderwertentschädigung gegenüber der Eigentümerin der Liegenschaft 1827, Grundbuch Basel Sektion 4, besteht beziehungsweise, dass auf die Geltendmachung einer Rückerstattung verzichtet wird.

Begründung

Die Parzelle Nr. 4/1827, Bruderholzallee, befindet sich im Eigentum der Stiftung Edith Maryon. Auf einem Teil der Parzelle befindet sich heute die Rudolf Steiner-Schule Jakobsberg. Der andere Teil der Parzelle ist seit 1966 mit einer Dienstbarkeit in der Form einer Bau- und Nutzungsbeschränkung belastet. Aufgrund dieser Belastung hat der Kanton Basel-Stadt der damaligen Eigentümerin (CMS) eine Minderwertentschädigung in der Höhe von 321'350 Franken ausgerichtet. Der Rudolf Steiner-Schulverein beabsichtigt nunmehr, seinen Schulhausbau auf der mit der Bau- und Nutzungsbeschränkung belasteten Teilfläche der Parzelle zu erweitern. Dementsprechend hat die Stiftung Edith Maryon beim Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements die Aufhebung der Bau- und Nutzungsbeschränkung beantragen lassen. Der Grund für die Aufrechterhaltung der Dienstbarkeit ist zwischenzeitlich weggefallen, da sich das Grundstück heute nicht mehr in einer Grünzone, sondern in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen befindet. Ebenso ist die gesetzliche Grundlage für die damalige Ausrichtung der Minderwertentschädigung im Jahre 2001 aufgehoben worden. Zudem erweist sich die damals geleistete Minderwertentschädigung infolge Zeitablaufs ohnehin als weitgehend konsumiert. Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Schluss, dass

dem Antrag der Grundeigentümer auf entschädigungslose Ablösung Bau- und Nutzungsbeschränkung zu entsprechen sei.

